



Forstamt Neuerburg

Herrenstraße 2
54673 Neuerburg
Telefon 06564-9607-0
Telefax 06564-9607-20
Forstamt.neuerburg@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

26.02.2021

Mein Aktenzeichen
63300
E 04/2020

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rudolf Becker
rudolf.becker@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06564-9607-19
06564-9607-20

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben (Erstaufforstung).

Antrag zur Restaufforstung nach § 14 (1) Nr. 2 LWaldG und Änderung der Bodennutzungsart für das Flurstück Nr. 3, Flur 6, in der Gemarkung Weidingen mit einer Größe von 44.314 m².

Das Forstamt Neuerburg, Herrenstraße 2 in 54673 Neuerburg gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Sachverhalt:



Für das Grundstück Nr. 3 in Flur 6 der Gemarkung Weidingen (siehe Abbildung, rote Umrandung innerhalb der schwarzen Ellipse) wurde ein Antrag auf Genehmigung der Restaufforstung mit Mischwald (Nadel-/Laubwald) beim Forstamt Neuerburg gestellt. Das Grundstück hat eine Größe von 44.314 m² und wird derzeit als Ackerland (zuletzt Maisanbau) genutzt.

Gemäß Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Erstaufforstung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Das Forstamt Neuerburg stellt fest, dass keine Schutzgebiete entsprechend der Anlage 3 Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 des UVPG durch das Aufforstungsvorhaben auf der Gemarkung Weidingen betroffen sind.

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das forstliche Vorhaben der Erstaufforstung des Grundstücks Nr. 3 in Flur 6 der Gemarkung Weidingen, keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Erstaufforstungsvorhaben der Antragsteller durchzuführen.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes beim Forstamt Neuerburg, Herrenstraße 2, 54673 Neuerburg nach Terminabsprache eingesehen werden.

Neuerburg, 26.02.2021

ir.

Forstamt Neuerburg

